

gut erkannt

A.) Mandantenbegehren

Der Mandant, Herr Weber, verfolgt zwei Begehren. Zum einen möchte er erreichen, als Eigentümer

eines Grundstücks ins Grundbuch

✓ eingetragen zu werden. Das

Grundbuch weist derzeit noch

eine AbR, an der er noch

dem Grundbuch beteiligt ist,

als Eigentümer aus. Für sein

Eintrag begehrt er die Zustimmung

seiner ~~Fr~~ (früher) Mitgesellschafter

Herrn Clemens.

Zum anderen begehrt ~~der~~ der

Mandant von Herrn Clemens

die Rückzahlung eines Darlehens

✓ samt Zinsen.

B.) Materielle rechtliche Bewertung

I.) Anspruch auf Zustimmung zur

Grundbuchberichtigung Jan. 1894

BA B.

Ein Anspruch des Mandanten

gegen Herrn Clemens auf Zustimmung

zur Grundbuchberichtigung setzt

vorans, dass das Grundbuch

Unrichtigkeit ist, ~~da~~ ~~das~~ ~~Recht~~ ~~des~~ ~~Mandanten~~ ~~beeinträchtigt~~ ~~ist~~
durch ein Recht des Mandanten beeinträchtigt ist
und ~~das~~ ~~Recht~~ ~~des~~ ~~Herrn~~ ~~Clemens~~ ~~durch~~
das Recht von Herrn Clemens
durch die Berechtigung beeinträchtigt
werden würde.

1.) Unrichtigkeit des Grundbuchs

Das Grundbuch ist unrichtig,
wenn die verzeichnete Rechtslage
nicht mit der tatsächlichen
materiellen Rechtslage übereinstimmt.

a.) Im Grundbuch ist die Beschnan
Clemens, & Weber AbR als
Eigentümer des streitgegenständlichen
Grundstücks eingetragen.

b.) Ursprünglich war diese AbR
auch tatsächlich Eigentümerin
des Grundstücks. ~~Das~~ ~~Eigentum~~ Das
Eigentum könnte jedoch aus
Wege der Gesamtrechtsnachfolge
auf den Mandanten übergegangen
sein.

Dies wäre der Fall, wenn
~~die~~ ~~AbR~~ ~~durch~~ alle bis
auf einen Gesellschafter die
Gesellschafterstellung verloren hätten.

In diesem Fall geht das
gesamte Vermögen der AbR auf
den einzig verbliebenen Gesell-
schafter über, weil eine Personen-
gesellschaft wie die AbR nicht
körperschaftlich strukturiert wird
mit nur einem Gesellschafter
fortbestehen kann.

aa.) Die AbR hatte neben dem
Mandanten zunächst Herrn
Clemens und Herrn Buschmann
als Gesellschafter.

Herr Clemens könnte mit
Beschluss vom 1.8.2016 aus
der AbR ausgeschlossen worden
sein.

Das setzt voraus, dass der
Beschluss wirksam gefasst wurde.

Das ist der Fall, wenn
bei der Beschlussfassung die
wesentlichen Formalia eingehalten
wurden und ein Ausschluss-

nichtige Or-
satz!



Grund der Sache von 17 des
Gesellschaftsvertrags vorl.

(i) Zu den wesentlichen Formlich-
keiten der Beschlussfassung
gehört grundsätzlich die ordnung-
gemäße Einberufung der Gesellschafts-
versammlung wie sie in 14 des
Gesellschaftsvertrags konkretisiert
word. Hierdurch sind die
Gesellschafter mit einer Frist
von mindestens zwei Wochen
schriftlich zu laden.

Zu der Gesellschafterversammlung
am 1.8.16 wurde hat der
Mandat Herr Buschmann
am 1.7.16 - § und damit
fristgemäß - geladen. Herr Clemens
wurde dagegen nicht zu
der Versammlung geladen.

~~Das~~ Die Ladung könnte jedoch
unter dem Gesichtspunkt auf
behalten gewesen sein, dass

Herr Clemens nach 12 III
des Gesellschaftsvertrags bei
der Beschlussfassung über sein

gegenen Ausschluss nicht
stimmberberechtigt war.

Der Ausschluss des Stimmrechts
von Herrn Clemens ist
rechtlich unbedenklich. Es ent-
spricht bereits dem Gesetzes-
recht, dass Gesellschaft bei
Maßnahmen aus wichtigen
Gründen gegen sie nicht
stimmberberechtigt. Ansonsten würde
er zum Richter im eigenen
Sache (vgl. den Rechtsgrundsatz
aus 147 IV ArbStG).

Es ist jedoch, ob das
Stimmverbot es auch rechtfertigt

der ~~Gesellschaft~~ Herr Clemens
gar nicht erst zur Beschluss-
fassung zu laden. ~~Hierbei~~ Zwar
soll das Stimmverbot bewirken,
dass Herr Clemens nicht an
der Willensbildung der
Gesellschaft mitwirkt. Es Dieser
Zweck erfordert es jedoch
nicht, Herrn Clemens jeglichen
Einfluss auf die Willensbildung
der Gesellschaft zu nehmen.

ehr!

Im Gegenteil: Die zwischen
den Gesellschaften bestehende
besondere Treuepflicht (1242 BGB)
erfordert es zwingend, einen
Gesellschafter, der ausgeschlossen
werden soll, die Möglichkeit
zu geben, seine sich der
Dinge darzulegen und etwaige
Vorwürfe zu entkräften.

Das Stimmrecht für Herrn
Clemens führt deshalb nicht
dazu, dass er nicht geladen
werden müsste.

Die fehlende Ladung von
Herrn Clemens stellt einen
wesentlichen ~~z~~ Formverstoß
dar, weil die Ladung aller
Gesellschafter die Grundlage
einer ungestörten Willensbildung
der Gesellschaft ist.

Dieser Formverstoß führt
zur Nichtigkeit des Beschlusses
der Formregel muss nicht
~~zuerst~~ zuvor in einem Beschluss

gute Darstellung ✓ häufig streitig, wird geltend gemacht werden.

(ii) Unabhängig von dem Formell
Verstoß könnte es auch
~~zu~~ ~~an~~ an einem Ausschluss-
grund fehlen.

Nach 17 ~~III~~ ^{II} des Gesellschaftsvertra-
g kann ein Gesellschaftler ausgeschlossen
werden, wenn seine Zahlungs-
unfähigkeit "sonst bekannt"
word. Vergleicht man diesen
Ausschlussgrund mit dem sonstigen
Ausschlussgrund der Eröffnung des
Insolvenzverfahrens und dem
Prinzip der Zwangsabstufung in
den Gesellschaftsanteilen, ergibt
sich im Rahmen der systema-
tischen Auslegung, ~~trifft~~
~~Anforderungen~~ an dass an
das sonstige Bekanntwerden
der Zahlungsunfähigkeit ebenfalls
hohe Anforderungen zu stell-
en sind. Dies wird auch von
der Interessenlage der Parteien
bei Vertragsschluss bestätigt.

Angewandts der deutschen Rechts
folgt des Ausschlusses aus
der Gesellschaft konnte nicht
gewollt sein, dass ein
Ausschluss schon im Fall
von Gerichten um die
mangelnde Zahlungsfähigkeit
eines Gesellschafts möglich
sein sollte.

unter dem Behaupten
der Zahlungsunfähigkeit ist daher
zumindest eine auch objektiv
indirekte begründete Zahlungsunfähigkeit
zu verstehen.

Die Zahlungsunfähigkeit des
Herrn Clemens ergibt sich hier
lediglich aus den Beträgen
eines namentlich nicht bekannt
Mitarbeiters der Finanzbank
erhöht ~~so~~ aus dem Frühjahr
2016, nachdem es Herrn
Clemens finanziell schlecht gehen
und er kurz vor der
Insolvenz stand. Herr Clemens

erfüllt noch:
Definition der
Zahlungsun-
fähigkeit ✓

betrachtet dagegen außergerichtlich,
jedwede finanzielle Probleme
zu haben.

Angeichts der Tatsache, dass
der Mitarbeiter des Finanzbuch
Erknt namentlich wert
bekannt ist, wird es nicht
wöglich sein, ihm in einer
gerichtlichen Verfahren das Zang-
zu verwehren.

~~Das~~ Zudem dürfte der Umst.,
dass Herr Clemens ~~ist~~ Finanzbuch
Probleme im Frühjahr gehabt
haben könnte, nur eine
sehr geringe Aussagekraft für
seine Zahlungsfähigkeit im
August desselben Jahres haben.

Ant diesen Zeitpunkt kommt
es jedoch an, weil der
Ausschluss ~~und~~ im Zeitpunkt
des ~~A~~ Beschlusses über den
Ausschluss vorliegen muss.

Ob ~~z~~ am 1.8.16 ein Ausschluss
und vorlag, dürfte in einem

IE richtig.
Sie vereinbaren hier
also 2 Teile
Berichtstratum
mit der Prüfung
des schlüssigen
Klagevortrags

gerichtlichen Verfahren dafür
wohl ungeklärt bleiben.

Da es sich ~~um ein~~ hierbei
um einen für den Markt
günstigen Markt handelt,
für ~~den~~ dieses von Liquidität
zu sein last.

i) Erleichterung
(v)

es ist daher davon auszugehen,
dass auch ein Ausschlussgut
nicht vorliegt.

bb.) ~~Das Grundbuch ist~~

✓ (iii) Ihre Clemons ist damit weiterhin
Gesellschafter der GbR.

bb.) ~~Das Grundbuch~~ Die GbR ist danach
nicht erloschen und weiterhin
Eigentümerin des Grundstücks.

✓

Das Grundbuch ist daher nicht
unrichtig.

II.) Anspruch gegen Herr Clemons
auf Zahlung von € 51.120,00, aus
§ 1488 I 2 BGB.

Ein solcher Anspruch setzt voraus,
dass der Markt mit Herr
Clemons einen Darlehensvertrag
geschlossen hat, und das Darlehen.

ein schuldrechtlich der Zinsen zu zahlen
zahlung fällig ist und dem
Anspruch keine Gegenrechte
entgegenstehen.

1.) Mit Vertrag vom 15.9.2014 haben
der Mandant und Herr Clemens
einen Darlehensvertrag über
€ 40.000,00 geschlossen. Der
Vertrag sieht eine Verzinsung von
„6,5%“ und eine Laufzeit von
einem Monat vor. Würde der
Vertrag dahin zu verstehen, dass
6,5% Zinsen für den ein
Monat Laufzeit gezahlt werden
würden, läge der Jahreszins bei
78%, was den üblichen Zins
so stark überschreitet, dass
der Vertrag wegen Wucher, § 1138 II
BGB, unter der Voraussetzung
dieser Klausur sittenwidrig und damit
nichtig wäre.
Bedeutet man jedoch, dass sich
das Darlehen bis zur Kündigung
jeweils um ein Monat verlängern
soll, ist es offenbar auf längere
Zeit angelegt. Dies spricht
daher, dass ein Jahreszins von
6,5% gemeint war, welcher

fortgeführt, dies
unproblematisch
(Zinsmanagement
macht!)



rechtlich unbedeutend ist.

2.) Die Darlehensvaluta hat der Mandant auch am 16.9.2014 ausgezahlt.

3.) Die Fälligkeit von Zinsen und Valuta setzt voraus, dass das Darlehen wirksam gekündigt wurde. Das Darlehen konnte mit einer Frist von ~~5~~ 5 Tagen ~~zum~~ zum 15. eines Monats gekündigt werden.

Der Mandant erklärte mit Schreiben vom 29.8.16, welches Herrn Chris am 31.8.16 zuzug, die Kündigung des Darlehens zum 15.9.2016.

Die Kündigungsfrist wurde damit gewahrt und das Darlehen wirksam gekündigt.

Dem Mandanten steht damit ein Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta und der Zinsen in Höhe von € 51.120,00 zu.

4.) Dieser Anspruch könnte durch Abrechnung (BilB) I BilB, erlöschen sein.
 780 in Höhe von € 50.000,00

Strafrechtlich
fraglich: wirksame
Abrechnung
d. Fikt des 1988?
Disponibil?

a.) Dies setzt eine Aufrechnungs-
Vorans, 1387 BAB. Der Mandant
und Herr Clemens mischen
einander daher gleichartige Leih-
schulden.

Ein ebenfalls auf Geldzahlung
gerichteter Anspruch des Herrn
Clemens gegen den Mandanten
könnte sich aus ~~1769~~ 1769, 1774 II
1426 BAB ergeben. i.H.v.
€ 50.000

Dies setzt voraus, dass Herr Clemens
und ~~Herr~~ der Mandant wie
Mitbürgen hatten, Herr Clemens den
Gläubiger befriedigt hat und
sich aus der Haftungsverteilung im
Rahmen des 1426 BAB ein
Anspruchsanspruch von Herrn
Clemens gegen den Mandant
in Höhe von € 50.000,00 ergibt.

nichtige Ober-
satz

Hier fehlt es jedenfalls an einer
Befriedigung des Gläubigers
durch Herrn Clemens, selbst
wenn die übrigen Voraussetzungen
vorliegen, hätte Herr Clemens nur
einen Freihaltungsanspruch gegen
den Mandanten. Da es dieser
nicht auf Zahlung von Geld,
sondern auf Befreiung von einer

Verbindlichkeit jeweils wäre,
kann dieser Wert zu Anrech-
nung gegen eine Geldforderung
gestellt werden. Es fehlt an
der Gleichzeitigkeit.

b) Der Anspruch des Mandanten
ist daher nicht durch
Anrechnung teilweise erloschen.

3.) Dem Anspruch des Mandanten
könnte ein Zurückbehaltungsrecht
gegen den des Herrn Clemens
entgegenstehen, 1273 I BGB.

Das ist dann der Fall, wenn
Herr Clemens ein Anspruch
gegen ~~Herrn~~ den Mandant zusteht,
und dieser mit dem Anspruch
des Mandanten im Sinne
des 1273 I BGB konnex ist.

a.) Herr Clemens könnte einen
Anspruch darauf haben, von ~~dem~~
der Inanspruchnahme durch die
Genossenschaftsbank erfolgt in
Höhe von € 50.000,00
freigehalten zu werden, (765, 774 II,
1426 BGB.

Das setzt voraus, dass Herr Clemens
und der Mandant gegenüber der
Genossenschaftsbank erfüllt wäre
Mitbürgen hatten, die Haftquote
~~bei 50% liegt~~ im Innenverhältnis
bei 50% liegt und die Herr
Clemens ~~den~~ ~~Haftung~~ die Bank vom
Wert befriedigt hat.

✓
a.) Sowohl Herr Clemens als auch
der Mandant haben sich gegenüber
der Bank in Höhe von
€ 100.000,00 für ein an die
AbR angerechnetes Darlehen selbst-
schuldnerisch verbürgt. Dies geschehen
zwar in separaten Verträgen.
~~Demnach~~ ~~hätten~~ ~~beide~~ Aufjand
der Haftung für dasselbe verbindlich
heit sind beide ~~totale~~ als
Mitbürgen anzusehen, 1769 BGB.

✓
bb.) Sollte Herr Clemens die Bank
betriedigen, hätte er gemäß 1774 II,
1426 I BGB einen ~~ausgesucht~~ Ausgleichs-
anspruch. ~~und~~ ~~Da~~ Da beide
~~Haftung~~ ~~wagels~~ ~~andernweitiger~~ Regel,
im Innenverhältnis zug gleich
Teilen hatten, befreit sich
doeser ~~Ans~~ ~~angerechnete~~ der
Forderung der Bank in Höhe

ehsanjane
Sgrünle: and
nach Arrell
schaft ankite

von € 100.000,00 auf € 50.000,00
vor der Beendigung kann er
zwar von Mandanten noch
nicht Zahlung dieses Betrags
verlangen. ~~Der~~ Antrag (257 BGB)
kann Herr Clemens jedoch
bereits vor der Zahlung Freistellung
von der Verbindlichkeit im
Lichte der Halbspote im
Lienverhältnis verlangen.

et Herr Clemens stellt damit
ein Freistellungsanspruchs
~~Vertrag~~ bezüglich einer Reduzierung
von € 50.000,00 zu.

cc.) Dieser Anspruch müsste mit
demjenigen des Mandanten
konkurrenz sein. Konkurrenz
liegt vor, wenn die Ansprüche
in weithin Sinn auf dem
gleichen Lebensverhältnis beruhen.

Der Mandant reichte das
Darlehen an Herrn Clemens
zur Finanzierung von dessen
Einlage verpflichtung in die GbR
aus. Die Mitbürgschaft, aus
der Herr Clemens seinen

Anspruch ~~holen~~ kann,
ist für eine verpflichtung gerade
dieser abR ~~aber~~ eingegangen.
Die Darmit haben beide Aspekte
~~aber~~ ~~aber~~ im wesentlichen
mit der Beteiligung der beiden
Beteiligten an der abR zu
tun. Die Aspekte sind
daher konkret.

gut prüfen!

dd.) fraglich ist, ~~zu~~ ob der Herr ~~aber~~
Clemens dem Mandanten sein
Anspruch in Höhe von
€ 50.000,00 entgegenhalten kann.

Aber spricht, dass eine
entsprechende Einschränkung nicht
im Wortlaut von 1273 I abR
angelegt ist.

Allerdings ist zu bedenken,
dass das etwaige Verteidigungs-
mittel der Aufrechterhaltung des
Anspruchs des Mandanten nach
einer Zahlung des Herrn
Clemens an die Bank
auch nur in Höhe von
€ 50.000,00 zum Erlöse bring-

mit dieser
Begründung gut
vertraut

✓

würde. Ferner ist das
Sachverhalte und Durchführung
des Zurückbehaltens
auch bei einer Zurückhaltung
von € 50.000,00 unanwendbar
Rechts betrag. Das Zurück-
behaltensrecht ist dann auf
einen Betrag von € 50.000,00
beschränkt.

In dieser Höhe ist der
Aspekt des Recht der
zur Zug um-Zug gegen
Bestand von der Verbindlich-
keit gegenüber der Bank in
gleicher Höhe durchsetzbar.
Im übrigen ist der Aspekt
des Recht der Zug um-Zug-
Vorbehalt durchsetzbar.

✓

②

C.) Zweck-Erfolgsermäßig.

I.) Herr Clemens hat in seinem außergerichtlichen Streit deutlich gemacht, dass er auf weitere Schreiben des Mandanten nicht reagieren werde und nur auf Verurteilung überhaupt leisten werde. Dem Mandanten ist daher zur Klage zu raten.

= D. / 93 Z PO ✓

II.) Eine weitere außergerichtliche Aufforderung ist nicht nötig oder erfolgversprechend. Aus den soeben dargelegten Gründen ist davon auszugehen, dass ~~der~~ Herr Clemens nur auf gerichtlichen Verurteilung ~~Zahlung~~ zahlen wird. Er hat damit Anlass zur Klage im Sinne von § 93 Z PO gegeben.

III.) Da davon auszugehen ist, dass der offenbar anwaltlich beratene Herr Clemens sein Zurückbehaltungsrecht auch gericht

haben jedoch machen wird,
sollte in Höhe von € 50.000,-

von vornherein nur Leistung
Zug um Zug beantragt werden,
um keine Kostenrisiko ~~betrie~~
für teilweises Absieg- des
Herrn Clemens anzugehen.

~~IV) Die Klage könnte beim~~

IV) Für die Klage ist gemäß
§ 22 I 1, 123 ~~§ 22 I 1~~ aua
das Landgericht zuständig, weil
das Zuständigkeitsstreckent über
€ 5000,- liegt.

V) Möglicherweise kann am LG
Frankfurt geklagt ~~werden~~ werden.
~~Die~~ ~~Parteien~~ Herr Clemens - d
der Mandant haben eine

entsprechende Arbeitsabtsvereinbarung

geschlossen. Diese ist jedoch

nur ~~an~~ unter den Voraussetzungen

des ~~§ 138~~ § 138 ZPO wirksam.

Da die Staatlichkeit Vereinbarung

im Darlehensvertrag zur Entstehung

der Staatlichkeit geschaffen wurde,

(§ 138 III ~~§~~ Nr. 1 ZPO), ~~kein~~ nicht

die Voraussetzungen des 138 I
270 vorliegen. Es müsste sich
daher bei den Partnern
um Kaufleute handeln.

~~Dies~~ ~~die~~ ~~zwei~~ ~~Handel~~ ~~besten~~
keine Anhaltspunkte. Zwar
werden mitunter die persönlich-
haftend Gesellschafter einer Handels-
gesellschaft hinsichtlich als
Kaufleute angesehen. Dies ist
jedoch nicht auf die persön-lich-
haftend Gesellschafter einer AGR
zu übertragen, weil die AGR,
hinsichtlich kein Handelsgewerbe
betreibt.

II.) Es muss danach am erfüllungs-
ort der Rückzahlung Verbindlichkeit
~~oder~~ (129 I 270) oder am
allgemein Gerichtsstand im Her-
aus gehört (113 270) gehört
werden. Beide liegen im
Erlaubt, weil Herr Claus
dort seinen Wohnsitz hat.
Zuständig ist also das LG
Erlaubt.

An das
Landgericht Erfurt

Klage

des Herrn

Martin Weber
Paulstraße 12
99084 Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

RA Dr. Matthias Lorenzen, Bertholdallee
9, 99084 Erfurt.

gegen

Herrn
Claus Clemens
Weimarer Weg 21
99089 Erfurt

- Beklagter -

Namens und in Vollmacht des
Klägers erhebe ich Klage gegen
den Beklagten. Im Termin
zur mündlichen Verhandlung
werde ich beantragt:

(Grammatisch
Doppelpunkt = Hauptsatz.
kann a = Infinitivsatz)

- 1.) Den Beklagten zu verurteilen
einen Betrag von € 1.120,00

an den Kläger zu zahlen
2.) den Beklagten zu vorstel
einen weiteren Betrag von
€ 50.000,00 an den
Kläger ~~zu~~ Zug-um-Zug
gegen die Freistellung * 1
von der Inanspruchnahme * 2
durch die Genossenschafts-
bank. Er hat aus einer
Bürgschaft für ein
an die Buschmann, Claus
und Weber GbR ~~zu~~ angerech
Darlehen in Höhe von
€ 100.000,00, zu zahlen.

* 1 des Beklagten

* 2 in Höhe von € 50.000,00

gut

✓

✓
Für den Fall des Antrags des
schriftlichen Vorwurfs wird
der Antrag nach 1331 III ZPO
gestellt.

Begründung

15.9.1

Der Kläger ~~besteht~~ ~~der~~ schloss am
mit dem Beklagten ein Darlehens-
vertrag über € 50.000,00, ~~zu~~
zu 6,5% zins- pro Jahr.
~~Das~~ Das Darlehen hatte eine
Laufzeit von einem Monat, sollte
sich aber um ~~5000~~ jeweils
einen Monat verlängern, wenn
es nicht mit einer Frist
von 5 Tagen zum Ablauf der

jeweiligen Vertragslaufzeit
geändert wird

Beweis: Vorlage des
Darlehensvertrags als
Urkunde, Anlage K1
(M3).

✓
Valutierung des Darlehens?

Der Kläger kündigte den Darlehens-
vertrag mit Schreiben vom
29.8.16, welches
dem Beklagten am 31.8.16
zugeing, zum 15.9.16.

Beweis: Vorlage des Schreibens
vom 29.8.16, Anlage K2
(M5).

✓
In diesem Schreiben forderte
der Kläger den Beklagten zur
Rückzahlung des Darlehens
samt Zinsen in Höhe von
€ 1.120,00 auf.

Der Beklagte verweigerte mit
Schreiben vom 7.10.16 jegliche
Zahlung.

Beweis: Schreiben vom 7.10.16
als Urkunde, Anlage K3
(M6).

Der Beteiligte ~~hatte~~ und der
Kläger ~~haben~~ ~~er~~ verbüßte
sich für separat für eine
Forderung der Genossenschaftsbank.
Erbot gegen die Buschmann,
Clemens & Weber AG & Co in
Höhe von € 100.000,00
selbstschuldversch. Beide Parteien

sind Gesellschafter dieser
AG & Co. Die Genossenschaftsbank
erbot nam den Beteiligte
aus der Bürgschaft auf
Zahlung von € 100.000,00 in
Aspeck. Der Beteiligte zahlte
bislang nicht. ~~Auftraggeber~~
~~hat sich~~ der

Rechtliche Würdigung

Dem Kläger steht gegen
den Beteiligte ein Anspruch
auf Zahlung von € 51.120,00
zu.

(Anschl. S. 10 ff.)

Hiergegen kann der Beteiligte
nur in Höhe von € 50.000,00
ein Zurückbehaltungsrecht aus

1273I entgeg-halt

[Entsch. ~~§~~ S. 14 ff.]

Lorenzen

Rechtsanwalt

Beurteilung

Eine souveräne, kenntnisreiche Bearbeitung
die insb. durch especially präzise Ober-
satzbildung und idK (Auswahlme:
s. Radkumendungen) rechte Argumentation
in den Kernproblemen ausstrahlt.
Prosaualer & Schriftsatz gelänge
gleichfalls gut.

Dabei:

15 Punkte

- Gut -